



# **BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 15. April 2021**

## **Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts über das Geschäftsjahr 2020**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

## **Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 233.264.912,15 wie folgt zu verwenden:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,60 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR 108.084.220,80 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von auf neue Rechnung.   | EUR 125.180.691,35 |

Dividendenzahltag ist der 29. April 2021.

## **Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

## **Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

## **Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt festzusetzen:

(i)	- für die Vorsitzende	EUR 30.000,--
	- für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n	EUR 25.000,--
	- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 20.000,--
(ii)	- für die/den Vorsitzende/n eines Ausschusses	EUR 14.000,--
	- für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses	EUR 12.000,--
	- für jedes weitere Mitglied eines Ausschusses	EUR 10.000,--

Die Ausschussvergütung ist mit einem Ausschussmandat limitiert und steht sohin auch bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu.

- (iii) und für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jedes im Inland ansässige Mitglied und ein Sitzungsgeld von EUR 1.600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jede\*n internationale\*n Expert\*in. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats durch eine andere Form als der physischen Anwesenheit (§ 12 Abs 5 und 6 der Satzung) beträgt das Sitzungsgeld in jedem Fall EUR 600,-- pro Mitglied und Sitzung.

Die oben angeführten Beträge sind unverändert mit jenen des Vorjahrs (Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2020).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

## **Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses der Hauptversammlung vor, die BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, empfohlen und eine begründete Präferenz für die BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Alternativer zweiter Vorschlag war, mangels geeigneter Alternativangebote, das Prüfungsmandat mit dem bisherigen Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH zu erneuern. Allerdings hat die KPMG Austria GmbH bereits im Vorfeld erklärt, für das Geschäftsjahr 2021 nicht als Abschlussprüfer zur Verfügung zu stehen.

### **Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 11. März 2021 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 25. März 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Österreichische Post Aktiengesellschaft ([post.at/ir](https://www.post.at/ir)) zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Wien, am 11.03.2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat